

Satzung über die Förderung lokaljournalistischer Angebote nach dem Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg (MStV BE-BB)

(Fördersatzung Lokaljournalismus)

vom 24. November 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992 in der Fassung des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 26. März / 4. April 2019 [Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg (MStV BE-BB)] erlässt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) folgende Satzung:

§ 1

Förderzweck

Ziel der Förderung ist die Sicherung lokaler Medienvielfalt in Berlin und Brandenburg. Insbesondere soll Defiziten in der lokalen Informationsversorgung entgegengewirkt werden.

§ 2

Förderfähigkeit

- (1) Förderfähig sind journalistisch-redaktionell gestaltete Rundfunk- und/oder Telemedienangebote, in denen überwiegend und regelmäßig lokale Nachrichten und/oder lokale politische Informationen enthalten sind. Daneben können die Angebote informierende Inhalte zu gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder sportlichen Themen umfassen (nachfolgend „Angebote“). Die Angebote dürfen ohne die Förderung wirtschaftlich nicht umsetzbar sein (Förderbedürftigkeit). Eine Förderbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn der Zuwendungsempfänger diese grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat.
- (2) Nicht förderfähig sind insbesondere
 1. Angebote mit überregionaler und/oder landesweiter Berichterstattung.
 2. Angebote mit überwiegend unterhaltendem Charakter.
 3. Angebote juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie politischer Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Angebote von Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 Aktiengesetz zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.
 4. Angebote, die nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen und sonstigen Vorgaben des § 10 RStV entsprechen.

- (3) Alle geförderten Angebote sollen inhaltlich auf einzelne Gemeinden, Bezirke oder Landkreise ausgerichtet sein.

§ 3

Fördermittel

- (1) Ein Anspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Die Förderhöhe richtet sich nach den der Medienanstalt zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (2) Die Förderung erfolgt durch Mittel des Landes Berlin, des Landes Brandenburg oder aus Mitteln Dritter. Aus Mitteln des Landes Berlin können nur für das Land Berlin bestimmte Angebote, aus Mitteln des Landes Brandenburgs nur für das Land Brandenburg bestimmte Angebote gefördert werden.

§ 4

Ausrichtung der Förderung

Nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung kann sich die Förderung beziehen auf

1. lokaljournalistische Inhalte, insbesondere die Konzeption und Produktion von Medienangeboten. Formate können insbesondere sein
 - a) kurzfristige Projekte geringerem Umfangs mit einem Projektzeitraum von 2 bis 8 Wochen,
 - b) längerfristige, ressourcenintensivere Projekte mit einem Projektzeitraum von bis zu 24 Monaten.
2. Innovationsförderung, d.h. die Förderung journalistischer und crossmedialer Innovationen und Anschubfinanzierungen für lokaljournalistische Neugründungen mit einem Projektzeitraum von bis zu 24 Monaten.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.
- (2) Zuwendungsfähige Kosten sind solche, die im Förderzeitraum unmittelbar und ausschließlich für die Herstellung des Angebots entstehen, einschließlich der anfallenden Personal- und Sachmittelkosten. Die Angebotsherstellung ist nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die technischen Übertragungs- und Verbreitungskosten.
- (4) Angebote können bis zu 100 % gefördert werden. Der Anteil der Sachmittel darf jedoch 15 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

- (5) Die Zuwendungsempfänger sollen an der Finanzierung des Angebots angemessen beteiligt werden. Die Höhe des angemessenen Eigenanteils bestimmt sich aus einer Gesamtschau aller förderungsbezogenen Tatsachen.
- (6) Geförderte Angebote können mittelbar wie unmittelbar der Werbevermarktung zugeführt oder zugangsbeschränkt (Paywall) angeboten werden.

§ 6

Antragstellung

- (1) Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Mit der Herstellung des Angebots darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die mabb in einen vorfristigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko der Antragsteller.
- (2) Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - 1. Name und Anschrift, im Falle einer Anbietergemeinschaft zusätzlich Name und Anschrift der die Anbietergemeinschaft vertretenden Person,
 - 2. Beschreibung des Förderzwecks, insbesondere inhaltliche Beschreibung des zu fördernden Angebots und/oder Projekts,
 - 3. Angaben zur Finanzierung des Angebots, detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der den Eigenanteil darstellt sowie die angesetzten Einnahmen aus Werbung und/oder Zugangsbeschränkung aufführt,
 - 4. Angaben zu den Verbreitungswegen, die technische Reichweite sowie die voraussichtliche Nutzeranzahl des Angebots,
 - 5. Förderzeitraum,
 - 6. Erklärung, dass mit der Herstellung des Angebots noch nicht begonnen wurde,
 - 7. Erklärung, dass der Förderzweck ohne Gewährung von Fördermitteln nicht erreicht werden kann und eine vollständige Finanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln nicht möglich ist. Dies ist auf Anforderung der mabb in geeigneter Form nachzuweisen oder mindestens glaubhaft zu machen.
 - 8. Erklärung, ob allgemein oder für das Vorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht.
- (3) Im Antrag muss das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Soweit der Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, muss die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden. In diesem Fall ist der Nachweis bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung nachzureichen.

§ 7

Ausschreibungsverfahren

- (1) Fördermittel werden in der Regel im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben. Die entsprechenden Ausschreibungen werden von der mabb auf der Website der mabb unter <https://www.mabb.de/foerderung/ausschreibungen.html> veröffentlicht.
- (2) Die Ausschreibungen können sich insbesondere in Bezug auf die Förderausrichtung gemäß § 3 a dieser Richtlinie und die Laufzeiten unterscheiden.
- (3) Die Anträge müssen fristgerecht eingereicht werden. Die in der Ausschreibung angegebenen Antragsfristen sind in der Regel Ausschlussfristen. Nach Ablauf der Frist ist eine Teilnahme an der Ausschreibung nicht mehr möglich und die Gewährung der ausgeschriebenen Fördermittel ausgeschlossen.
- (4) Übersteigen die beantragten Fördersummen aller förderfähigen Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, trifft der Medienrat eine Auswahlentscheidung unter den förderfähigen Angeboten.
- (5) Bei seinen Entscheidungen über die Vergabe der Fördermittel und/oder bei einer Auswahlentscheidung legt der Medienrat folgende Kriterien zu Grunde:
 1. Defizite in der lokalen Informationsversorgung vor Ort,
 2. Anteil an lokalen Nachrichten und/oder lokalpolitischer Informationen,
 3. Anteil an informierenden Inhalten zu gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder sportlichen Themen,
 4. Art und Umfang der crossmedialen Ausrichtung,
 5. Art und Umfang der Kooperation mit anderen Anbietern (Bildung von Anbietergemeinschaften),
 6. technische Reichweite und tatsächliche oder zu erwartende Nutzerzahl,
 7. Anteil lokal hergestellter und/oder redaktionell gestalteter Inhalte,
 8. Vorkehrungen, die die Einhaltung der anerkannten journalistischen Grundsätze und sonstigen Vorgaben des § 10 RStV sicherstellen,
 9. Verhältnis zwischen journalistisch ausgebildeten und anderweitig ausgebildeten sowie auszubildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Angebotserstellung beteiligt sind,
 10. Anteil der Eigenproduktionen,
 11. Anteil an barrierefreien Inhalten.

§ 8**Bewilligung**

- (1) Die Zuwendung kann als Verwaltungsakt in Form eines Zuwendungsbescheides oder in Form eines Zuwendungsvertrages gewährt werden. Zuwendungsbescheide und -verträge können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid oder dem Zuwendungsvertrag sind nicht übertragbar und dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Wird in der Bewilligung die konkrete Höhe der Förderung nicht festgelegt, hat diese durch einen gesonderten Bescheid innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung zu erfolgen. Bestandteil des Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

§ 9**Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides oder den Abschluss des Zuwendungsvertrags voraus.
- (2) Die Auszahlung fortlaufender Fördermittel erfolgt, sofern im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag nicht anders bestimmt, quartalsweise.

§ 10**Verwendung der Förderung / Verwendungsnachweis**

- (1) Die Fördermittel dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrags und der Fördersatzung verwendet werden.
- (2) Die Zuwendungsempfänger haben der mabb die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen, die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11**Rückzahlung von Zuwendungen**

Gewährte Zuwendungen, die von den Zuwendungsempfängern nicht nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrags und/oder der Fördersatzung verwendet wurden, sind von den Zuwendungsempfängern zurückzuerstatten. Die mabb kann ausnahmsweise auf die Rückerstattung verzichten, wenn andernfalls der Förderzweck gefährdet würde.

§ 12**Beendigung der Förderung**

Kommen die Zuwendungsempfänger etwaigen Mitwirkungspflichten gegenüber der mabb oder Dritten im Zusammenhang mit der Förderung auch nach zweifacher Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, kann die mabb die Förderung durch Widerruf des Zuwendungsbescheids oder Kündigung des Zuwendungsvertrags beenden.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 24.11.2020 in Kraft.